



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



9273/14

(OR. en)

PRESSE 242
PR CO 22

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3310. Tagung des Rates

Wirtschaft und Finanzen

Brüssel, 6. Mai 2014

Präsident **Ioannis Stournaras**
Minister der Finanzen (Griechenland)

P R E S S E

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat nahm harmonisierte Regeln über die **Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten** an, die zuvor vom Europäischen Parlament gebilligt worden waren.*

*Unter Berücksichtigung der eingehenden Überprüfungen durch die Kommission nahm er Schlussfolgerungen über **makroökonomische Ungleichgewichte** in den Mitgliedstaaten an.*

*Der Rat nahm eine Richtlinie über den **strafrechtlichen Schutz des Euro** und anderer Währungen vor Fälschung an.*

*Er genehmigte die Aufnahme von Verhandlungen mit der **Schweiz** über einen institutionellen Rahmen für die bilateralen Beziehungen.*

Er änderte die Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige bei der Einreise in einen EU-Mitgliedstaat ein Visum vorweisen müssen.

*Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der der **Solidaritätsfonds** der EU reaktionsfähiger und benutzerfreundlicher werden soll. Der Fonds leistet finanzielle Unterstützung bei Naturkatastrophen in Europa.*

*Er billigte eine Initiative, die darauf abzielt, dass die **Europäische Polizeiakademie** ihren Sitz vom Bramshill (Vereinigtes Königreich) nach Budapest (Ungarn) verlegen kann.*

INHALT¹

TEILNEHMER	6
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - MUTTER-UND-TOCHTERGESELLSCHAFTSRICHTLINIE	8
FINANZTRANSAKTIONSSTEUER	9
MAKROÖKONOMISCHE UNGLEICHGEWICHTE	10
VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DIE INTERNATIONALEN FINANZTAGUNGEN	13
SONSTIGES	14
TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG	15

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*WIRTSCHAFT UND FINANZEN*

– Bankensanierung und -abwicklung	16
– Europäischer Investitionsfonds.....	16
– Finanzhilfe für Tunesien.....	17
– Externer Rechnungsprüfer der luxemburgischen Zentralbank	17
– Eigenkapitalanforderungen für Banken – Delegierte Rechtsakte	17

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

– Institutioneller Rahmen EU-Schweiz	18
– Beziehungen zur Schweiz.....	18
– Europäischer Wirtschaftsraum	19

- ¹
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

JUSTIZ UND INNERES

–	Schutz des Euro gegen Geldfälschung	19
–	EU-Regelung zur Visumfreiheit	19
–	Visumpolitik	20
–	Europäische Polizeiakademie	20
–	Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen	20
–	Datenaustausch - Ungarn	21
–	Europol	21

HANDELSPOLITIK

–	Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru: Verfahrensordnung	21
---	--	----

HAUSHALT

–	Änderung der Haushaltsordnung	21
---	-------------------------------------	----

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

–	EU-Solidaritätsfonds*	22
---	-----------------------------	----

STATISTIK

–	Warenhandel	22
–	Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik	22

FORSCHUNG und INNOVATION

–	Investitionspaket für die Innovation: öffentlich-private Partnerschaften	22
---	--	----

BESCHÄFTIGUNG

–	Beschäftigungspolitische Leitlinien	23
---	---	----

LANDWIRTSCHAFT

–	Elektronische Kennzeichnung von Rindern	24
---	---	----

FISCHEREI

–	Finanzierung der Fischereireform	25
---	--	----

UMWELT

– Verbringung von Abfällen*	25
– Biozid-Produkte.....	26
– Inventarsystem für Treibhausgase	26
– Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten.....	26
– Mindesthäufigkeit der Analysen.....	27

LEBENSMITTELRECHT

– Gesundheitsbezogene Angaben – Lebensmittelzusatzstoffe	28
--	----

VERKEHR

– Führerscheine mit Mikrochip	28
– Zertifizierung von Triebfahrzeugführern.....	29
– Fahrtenschreiber – Anpassung an den technischen Fortschritt.....	29
– Führerscheine	29
– Methoden für die Unfallkostenberechnung	30
– Schiffsausrüstung	30
– Internationaler Eisenbahnverkehr.....	30

ERNENNUNGEN

– Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss.....	30
--	----

TRANSPARENZ

– Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten	31
---	----

IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN ANGENOMMENE BESCHLÜSSE

– Portugal – wirtschaftliches Anpassungsprogramm	31
– Fangmöglichkeiten in norwegischen und färöischen Gewässern	31

TEILNEHMER**Belgien:**

Koen GEENS

Minister für Finanzen, zuständig für den Öffentlichen Dienst

Bulgarien:

Petar CHOBANOV

Minister der Finanzen

Tschechische Republik:

Andrej BABIŠ

Erster stellvertretender Ministerpräsident und Minister der Finanzen

Dänemark:

Margrethe VESTAGER

Ministerin für Wirtschaft und Inneres

Deutschland:

Wolfgang SCHÄUBLE

Bundesminister der Finanzen

Estland:

Jürgen LIGI

Minister der Finanzen

Irland:

Michael NOONAN

Minister der Finanzen

Griechenland:

Ioannis STOURNARAS

Minister der Finanzen

Spanien:

Luis DE GUINDOS JURADO

Minister für Wirtschaft und Wettbewerbsfähigkeit

Frankreich:

Michel SAPIN

Minister der Finanzen und Staatsfinanzen

Kroatien:

Mato ŠKRABALO

Ständiger Vertreter

Italien:

Pier Carlo PADOAN

Minister für Wirtschaft und Finanzen

Zypern:

Kornelios KORNELIOU

Ständiger Vertreter

Lettland:

Ilze JUHANSONE

Ständiger Vertreter

Litauen:

Rimantas ŠADŽIUS

Minister der Finanzen

Luxemburg:

Pierre GRAMEGNA

Minister der Finanzen

Ungarn:

Gábor ORBÁN

Staatssekretär, Ministerium für nationale Wirtschaft

Malta:

Edward SCICLUNA

Minister der Finanzen

Niederlande:

Jeroen DIJSELBLOEM

Minister der Finanzen

Österreich:

Michael SPINDELEGGER

Vizekanzler und Bundesminister für Finanzen

Polen:

Mateusz SZCZUREK

Minister der Finanzen

Portugal:

Maria Luís ALBUQUERQUE

Minister der Finanzen

Rumänien:

Liviu VOINEA

Beigeordneter Minister mit Zuständigkeit für den Haushalt

Slowenien:

Uroš ČUFER

Minister der Finanzen

Slowakei:

Vazil HUDÁK

Staatssekretär, Ministerium der Finanzen

Finnland:

Pilvi-Sisko VIERROS-VILLENEUVE

Ständiger Vertreter

Schweden:

Anders BORG

Minister der Finanzen

Vereinigtes Königreich:

George OSBORNE

Schatzkanzler

Kommission:

Siim KALLAS

Vizepräsident

Michel BARNIER

Mitglied

Algirdas ŠEMETA

Mitglied

Andere Teilnehmer:

Vitor CONSTÂNCIO

Vizepräsident der Europäischen Zentralbank

Werner HOYER

Präsident der Europäischen Investitionsbank

Thomas WIESER

Vorsitzender des Wirtschafts- und Finanzausschusses

Hans VIJLBRIEF

Vorsitzender des Wirtschaftspolitischen Ausschusses

ERÖRTERTE PUNKTE

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG - MUTTER-UND-TOCHTERGESELLSCHAFTSRICHTLINIE

Der Rat erörterte einen Vorschlag, mit dem eine Gesetzeslücke geschlossen werden soll, mit deren Hilfe Konzerne Qualifikationskonflikte zwischen nationalen Steuervorschriften ausnutzen konnten, um bestimmte Arten von innerhalb der Gruppe verteilten Gewinnen ("Hybridarleihen") nicht zu versteuern.

Durch die vorgeschlagene Änderung der Mutter-und Tochtergesellschaftsrichtlinie der EU (2011/96/EU) würde eine doppelte Nichtversteuerung dadurch unterbunden, dass der Mitgliedstaat der Muttergesellschaft nur insoweit von der Besteuerung der Gewinne der Tochtergesellschaft absehen würde, als sie von letzterer nicht abgezogen werden können.

In Anbetracht der Bemerkungen der Minister forderte der Rat die nationalen Experten auf, das Dossier weiter zu prüfen und den Text erforderlichenfalls klarer zu gestalten. Der Vorsitz strebt die Annahme der Änderungsrichtlinie auf der Ratstagung am 20. Juni an.

FINANZTRANSAKTIONSSTEUER

Der Rat hat den aktuellen Stand bei der Einführung einer Finanztransaktionssteuer (FTS) in elf Mitgliedstaaten im Wege des Verfahrens der Verstärkten Zusammenarbeit erörtert. Der Vorsitz erstattete über die bisherigen Arbeiten Bericht.

Er nahm eine gemeinsame Erklärung der Minister der zehn beteiligten Länder zur Kenntnis und bestätigte, dass alle diesbezüglichen Fragen weiterhin von den nationalen Experten geprüft werden. Er nahm die Absicht der beteiligten Länder zur Kenntnis, auf eine schrittweise Umsetzung der FTS hinzuarbeiten und sich zunächst auf die Besteuerung von Aktien und bestimmten Derivaten zu konzentrieren. Die ersten Maßnahmen würden spätestens am 1. Januar 2016 umgesetzt.

Der Rat hatte im Januar 2013 beschlossen, eine Verstärkte Zusammenarbeit bei der FTS zu ermöglichen,¹ nachdem ein Vorschlag für eine EU-weite FTS keine einhellige Unterstützung gefunden hatte. Die teilnehmenden Länder sind Belgien, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien, Österreich, Portugal, Slowenien und die Slowakei.

Das Vereinigte Königreich hat beim Gerichtshof Klage erhoben, um den Beschluss über die Ermächtigung zu einer Verstärkten Zusammenarbeit für nichtig erklären zu lassen. Diese Klage wurde am 30. April 2014 vom Gerichtshof abgewiesen.

Im Februar 2013 hatte die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Umsetzung einer Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der FTS vorgelegt. Im Vorschlag wird der Gegenstand dieser Zusammenarbeit festgelegt. Er entspricht fast völlig dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag für eine EU-weite FTS², in dem ein harmonisierter Mindeststeuersatz von 0,1% für Transaktionen mit allen Arten von Finanzinstrumenten außer Derivaten (für die ein Satz von 0,01% gelten würde) vorgesehen war. Er muss von den teilnehmenden Ländern einstimmig angenommen werden, allerdings können sich alle Mitgliedstaaten an der Erörterung beteiligen. Er muss von den teilnehmenden Ländern einstimmig angenommen werden, allerdings können sich alle Mitgliedstaaten an der Erörterung beteiligen.

Die Ziele des ursprünglichen Vorschlags wurden beibehalten, und zwar sollen die Merkmale der Finanztransaktionssteuer in den teilnehmenden Mitgliedstaaten harmonisiert werden, es soll dem Finanzsektor ermöglicht werden, einen angemessenen und wesentlichen Beitrag zum Steueraufkommen zu leisten, und die Regulierungs- und Aufsichtsmaßnahmen sollen dadurch ergänzt werden, dass Transaktionen, die der Effizienz der Finanzmärkte nicht förderlich sind, unattraktiver werden.

¹ [16977/12](#)

² Die Kommission hatte ihren ursprünglichen Vorschlag im September 2011 vorgelegt.

MAKROÖKONOMISCHE UNGLEICHGEWICHTE

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"Der Rat

1. BEGRÜSST im Zusammenhang mit dem Verfahren bei einem makroökonomischen Ungleichgewicht (VMU) die von der Kommission veröffentlichten eingehenden Überprüfungen für die 16 Mitgliedstaaten, die nach dem Warnmechanismus-Bericht 2014 der weiteren Analyse bedurften, und für Irland nach dem erfolgreichen Abschluss des irischen wirtschaftlichen Anpassungsprogramms¹ sowie die gleichzeitig vorgelegte Mitteilung, in der die wichtigsten Ergebnisse der Überprüfungen zusammengefasst sind; BETONT, dass das VMU – erforderlichenfalls auch seine korrektive Komponente – wirksam angewandt werden muss; WEIST DARAUF HIN, dass übermäßige makroökonomische Ungleichgewichte zu den Faktoren zählen, die zur Staatsschuldenkrise im Euro-Währungsgebiet beigetragen haben;
2. IST DER AUFFASSUNG, dass die eingehenden Überprüfungen angemessen strukturiert sind und eine detaillierte Analyse der Ungleichgewichte in den einzelnen überprüften Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung länderspezifischer Besonderheiten und qualitativer Informationen bieten. Zudem wurden einschlägige Analyseinstrumente im Hinblick auf die besonderen Herausforderungen der einzelnen Volkswirtschaften angewandt, auch wenn die Verknüpfung von Analyse und ermittelten politischen Herausforderungen noch verstärkt werden kann;
3. TEILT DIE AUFFASSUNG, dass 14 der überprüften Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Kroatien, Deutschland, Irland, Italien, Slowenien, Spanien, Frankreich, Ungarn, die Niederlande, Finnland, Schweden und das Vereinigte Königreich) makroökonomische Ungleichgewichte unterschiedlicher Art und Größenordnung aufweisen;
4. TEILT die Ansicht der Kommission, dass in drei Mitgliedstaaten (Kroatien, Italien und Slowenien) übermäßige Ungleichgewichte bestehen, und BILLIGT die Absicht der Kommission, die vor kurzem erlassenen und geplanten politischen Maßnahmen, die diese Mitgliedstaaten in ihren nationalen Reformprogrammen und Stabilitäts- und Konvergenzprogrammen angekündigt haben, zu prüfen, um festzustellen, ob diese politischen Maßnahmen angesichts der mit den Ungleichgewichten verbundenen Herausforderungen und Risiken ausreichen;
5. NIMMT die Absicht der Kommission ZUR KENNTNIS, auf der Grundlage dieser Prüfung zu erwägen, ob Schritte im Rahmen der korrektiven Komponente des VMU erforderlich sind;

¹ Siehe die Schlussfolgerungen des Rates zum Warnmechanismus-Bericht 2014 vom 18. Februar 2014.

6. TEILT die Einschätzung, dass drei der überprüften Mitgliedstaaten (Dänemark, Luxemburg und Malta) keine makroökonomischen Ungleichgewichte im Sinne des VMU aufweisen. Die makroökonomischen und makrofinanziellen Risiken in diesen Ländern scheinen begrenzt und eingedämmt zu sein, und die politischen Herausforderungen sind nicht derart, dass sie im Rahmen des Verfahrens angegangen werden müssen;
7. SCHLIESST SICH der Feststellung AN, dass die entschlossene Umsetzung der politischen Maßnahmen seit dem vergangenen Jahr dazu beigetragen hat, die Ungleichgewichte und die makroökonomischen Risiken in Spanien zu verringern, so dass die Ungleichgewichte von der Kommission nicht mehr als übermäßig erachtet werden, obwohl es nach wie vor aufgelaufene Ungleichgewichte in beachtlichem Umfang gibt;
8. BETONT, dass alle Mitgliedstaaten, die mit makroökonomischen Ungleichgewichten konfrontiert sind, politische Maßnahmen ergreifen und sich um Strukturreformen bemühen müssen, um die Ungleichgewichte – insbesondere diejenigen, die das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets beeinträchtigen – dauerhaft abzubauen, die Risiken zu verringern, den Abbau der Ungleichgewichte in den EU-Volkswirtschaften zu erleichtern und die Voraussetzungen für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung zu schaffen, und ERSUCHT die Kommission, im Rahmen des Europäischen Semesters gezielte und kohärente Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Beseitigung der makroökonomischen Ungleichgewichte vorzulegen;
9. BEGRÜSST die Pläne der Kommission in Bezug auf ein spezielles Monitoring der Empfehlungen des Rates an die Mitgliedstaaten mit übermäßigem Ungleichgewichten (Kroatien, Italien und Slowenien), das verstärkt werden kann, falls dies für notwendig erachtet wird. Da es im Einklang mit der Empfehlung des Rates Nr. 5 an die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets ein spezielles Monitoring auch für die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets, die durchgreifender politischer Maßnahmen bedürfen (Irland, Spanien und Frankreich), geben wird, FORDERT er die Kommission auf, darzulegen, wie ein solches Monitoring in die Praxis umgesetzt wird, wobei darauf hingewiesen wird, dass das Monitoring für Irland und Spanien auf einer nach Abschluss des Programms erfolgenden Überwachung beruhen wird, um Doppelarbeit zu vermeiden;
10. BETONT, dass der Konjunkturaufschwung an Kraft gewinnt, obwohl er nach wie vor labil und ungleichmäßig ist. Dieser Aufschwung, der durch politische Maßnahmen gefördert wird, ist mit Fortschritten bei der Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte verbunden, insbesondere mit einer Verringerung der Leistungsbilanzdefizite, die auf einer Anpassung der Arbeitskosten, Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, allmählichen Verringerung der privaten Verschuldung und Stabilisierung der Immobilienmärkte beruht. Gleichzeitig sind die Leistungsbilanzüberschüsse in einigen Ländern nach wie vor hoch; STELLT jedoch FEST, dass sowohl die private als auch die öffentliche Verschuldung in einigen Ländern weiterhin hoch ist, was zusammen mit den hohen Auslandsverbindlichkeiten bedeutet, dass eine erhebliche Anfälligkeit bestehen bleibt. Zu den großen Herausforderungen gehören zudem die mangelnde Wettbewerbsfähigkeit, die Auswirkung des notwendigen Verschuldungsabbaus auf das mittelfristige Wachstum, die hohe private und öffentliche Verschuldung insbesondere in Verbindung mit einer sehr niedrigen Inflation und die Schwierigkeiten von rentablen Unternehmen beim Zugang zu erschwinglichen Krediten. Kontinuierliche politische Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind von grundlegender Bedeutung, um den Aufschwung zu stützen, das Wachstumspotenzial zu erhöhen und die hohe Arbeitslosigkeit zu senken;

11. BETONT, wie wichtig der Abbau von Ungleichgewichten im Euro-Währungsgebiet ist – auch in Anbetracht der Verflechtung der Volkswirtschaften. Die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets haben zwar politische Maßnahmen ergriffen, doch bleiben die Herausforderungen bestehen. Maßnahmen, die für die Beseitigung der makroökonomischen Ungleichgewichte und die Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit benötigt werden, sind im Euro-Währungsgebiet besonders wichtig, und die Verantwortung für das reibungslose Funktionieren des Euro-Währungsgebiets und für die Steigerung von Wachstum und Beschäftigung liegt in erster Linie bei den einzelnen Mitgliedstaaten, aber auch gemeinsam bei der Eurogruppe. Außerdem sind die hiermit verbundenen Reformbereiche in den Rahmen des Europäischen Semesters eingebunden und für die EU als Ganzes von Interesse. Neben der Weiterführung der Haushaltskonsolidierung zählt zu den Herausforderungen, dass die Investitionen verstärkt werden müssen, um das Wachstum langfristig zu steigern, die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen ist und die Engpässe für das mittelfristige Wachstum durch Strukturreformen zu beheben sind, so auch in Überschussländern, was dazu beitragen würde, dass die Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet abgebaut werden und die gesamtwirtschaftliche Nachfrage gefördert wird."

VORGEHEN IM ANSCHLUSS AN DIE INTERNATIONALEN FINANZTAGUNGEN

Der Rat nahm Kenntnis von den Ergebnissen der folgenden internationalen Finanztagungen vom 10. bis 13. April 2012 in Washington D.C.:

- G20-Treffen der Finanzminister und Zentralbankpräsidenten;
- jährliche Frühjahrstagungen des IWF und der Weltbank.

SONSTIGES

Der Rat stellte kurz fest, wie weit die Arbeiten an den Finanzdienstleistungsdossiers fortgeschritten waren.

Er stellte fest, dass noch vor der Vertagung des Europäischen Parlaments wegen der Wahlen bei allen folgenden Vorschlägen eine Einigung erzielt worden war:

- Einheitlicher Abwicklungsmechanismus für Banken
- Einlagensicherungssysteme
- Bankensanierung und -abwicklung
- Zahlungskonten
- "verpackte" Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte
- Zentralverwahrer
- Märkte für Finanzinstrumente
- Investmentfonds (OGAW¹).

Obwohl einige dieser Texte derzeit noch abschließend überarbeitet werden, wurde die vom Europäischen Rat festgelegte ambitionierte Agenda für Finanzdienstleistungen und insbesondere für die europäische Bankenunion vollständig zum Abschluss gebracht.

An etlichen anderen neueren Vorschlägen wird noch gearbeitet, und mit einer Einigung ist entweder gegen Jahresende oder 2015 zu rechnen.

¹ Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

TREFFEN AM RANDE DER RATSTAGUNG

Am Rande der Ratstagung fanden folgende Treffen statt:

Euro-Gruppe

Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 5. Mai zu einer Sitzung der Euro-Gruppe zusammen. Die Minister der Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets traten am 5. Mai zu einer Sitzung der Euro-Gruppe zusammen. Sie erörterten die Wirtschaftslage im Euro-Währungsgebiet unter Berücksichtigung der Frühjahrswirtschaftsprognose der Kommission, die eingehenden Überprüfungen der makroökonomischen Ungleichgewichte in Ländern des Euro-Währungsgebiets, Frankreichs wirtschaftspolitische Prioritäten, Deutschlands und Österreichs aktualisierte Haushaltsplanentwürfe, Griechenlands und Portugals wirtschaftliche Anpassungsprogramme, die Anschlussüberwachung in Spanien und das Instrument zur direkten Bankenrekapitalisierung im Rahmen des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Jahrestreffen der EIB-Gouverneure

Die Minister traten in ihrer Eigenschaft als Gouverneure der Europäischen Investitionsbank zum Jahrestreffen der Gouverneure der EIB zusammen.

Frühstückstreffen

Die Minister erörterten bei einem Frühstückstreffen die wirtschaftliche Lage unter Berücksichtigung der Frühjahrswirtschaftsprognose der Kommission.

Sitzung mit den Bewerberländern

Die Minister trafen mit ihren Kollegen aus den Bewerberländern - der Türkei, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien - zu ihrem jährlichen wirtschaftspolitischen Dialog zusammen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Bankensanierung und -abwicklung

Der Rat hat eine Richtlinie zur Harmonisierung der nationalen Vorschriften zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten angenommen ([PE-CONS 14/14](#)).

Die vorgeschlagene Richtlinie gibt nationalen Behörden gemeinsame Befugnisse und Instrumente zur Verhütung von Bankenkrisen und zur ordnungsgemäßen Abwicklung von Finanzinstituten bei einem Ausfall an die Hand und sorgt gleichzeitig dafür, dass wichtige Bankgeschäfte aufrechterhalten werden und das Risiko, dass Steuerzahler für die Verluste aufkommen müssen, möglichst gering bleibt.

Die EU-Finanzmärkte sind zunehmend miteinander verflochten, so dass inländische Schocks in einem Mitgliedstaat schnell auf andere Mitgliedstaaten übergreifen können. Aufgrund dieses Risikos und der bedeutenden wirtschaftlichen Funktionen der Banken sind normale Insolvenzverfahren in einigen Fällen gegebenenfalls nicht angemessen. Seit Ausbruch der Finanzkrise 2007/2008 führte das Fehlen wirksamer Instrumente zur Abwicklung von Banken oft zum Einsatz öffentlicher Gelder, um selbst bei relativ kleinen Bankinstituten das Vertrauen wiederherzustellen und damit einen Dominoeffekt ausfallender Institute zu verhindern, der anderenfalls der Wirtschaft ernsthaften Schaden zugefügt hätte.

Die Richtlinie schafft einen politischen Rahmen für die ordnungsgemäße Bewältigung von Bankausfällen und um ein derartiges Übergreifen zu vermeiden, ohne dass Steuerzahler für die Verluste aufkommen müssen.

Die Richtlinie führt eine Reihe von Instrumenten ein, um potenzielle Bankenkrisen in drei Stufen abwenden zu können, nämlich durch präparative und präventive Maßnahmen, durch frühzeitiges Eingreifen und durch Abwicklung. Den Mitgliedstaaten wird damit in der Regel auch vorgeschrieben, Ex-ante-Abwicklungsfonds einzurichten, um sicherzustellen, dass die Abwicklungsinstrumente wirksam angewandt werden können.

Die Richtlinie wurde im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung im Dezember 2013 angenommen.

Einzelheiten siehe [press release](#)

Europäischer Investitionsfonds

Der Rat hat einen Beschluss über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds angenommen ([PE-CONS 74/14](#)).

Die Aufstockung des Kapitals wurde vom Europäischen Rat im Dezember als eine von mehreren Maßnahmen zur Wiederherstellung einer normalen Kreditvergabe an die Wirtschaft, insbesondere an KMU, gefordert. Der Beschluss wurde im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung angenommen.

Der Europäische Investitionsfonds (EIF) wurde 1994 errichtet, um ein beständiges und ausgewogenes Wachstum innerhalb der EU anzuregen. Derzeit beläuft sich das Kapital auf 3 Mrd. EUR, unterteilt in 3 000 Anteile mit einem nominalen Wert von je 1 Mio. EUR, wobei die Einzahlungsquote 20 % beträgt. Die EU hat derzeit 900 Anteile mit einem nominalen Wert von 900 Mio. EUR gezeichnet, wovon 180 Mio. EUR eingezahlt sind.

Die EU wird nun weitere 450 Anteile zeichnen, die über einen Zeitraum von vier Jahren ab dem Jahr 2014 erworben und wofür bereits eingeplante Mittel des Haushaltsplans der EU herangezogen werden.

Die vorgeschlagene Kapitalerhöhung, die von allen Anteilseignern des EIF zu billigen ist, stellt insgesamt eine 50%-ige Aufstockung des gezeichneten Kapitals von 3 Mrd. EUR auf 4,5 Mrd. EUR dar, wobei das Ziel ein nachhaltiges Wachstum bei den Tätigkeiten des Fonds zur Unterstützung der KMU ist.

Finanzhilfe für Tunesien

Der Rat hat einen Beschluss zur Gewährung von bis zu 300 Mio. EUR in Form von Darlehen für Tunesien angenommen, um zur wirtschaftlichen Stabilisierung und zu Reformen des Landes beizutragen und um den Zahlungsbilanzbedarf zu decken.

Die Wirtschaft Tunesiens wurde durch den "Arabischen Frühling" im Jahr 2010 und durch die anschließende nicht nachlassende Unruhe in der Region wie auch durch ein schwaches wirtschaftliches Umfeld auf globaler Ebene erheblich beeinträchtigt.

Die Makrofinanzhilfe wird für die Dauer von zweieinhalb Jahren ab dem ersten Tag nach Inkrafttreten einer zwischen Tunesien und der Europäischen Union abzuschließenden Vereinbarung bereitgestellt. Die Laufzeit beträgt höchstens 15 Jahre.

Externer Rechnungsprüfer der luxemburgischen Zentralbank

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Deloitte Audit Sarl als der externe Rechnungsprüfer der Banque centrale du Luxembourg für die Geschäftsjahre 2014 bis 2018 anerkannt wird.

Eigenkapitalanforderungen für Banken – Delegierte Rechtsakte

Der Rat beschloss, die zehn von der Kommission erlassenen Verordnungen zur Ergänzung der EU-Gesetzgebung zu Eigenkapitalanforderungen für Banken nicht abzulehnen.

Die zehn Verordnungen beinhalten technische Regulierungsstandards:

- zur Bezeichnung der Klassen von Instrumenten, die die Bonität eines Bankinstituts unter der Annahme der Unternehmensfortführung angemessen widerspiegeln und die für eine Verwendung zu Zwecken der variablen Vergütung geeignet sind (Dok. [7856/14](#));
- für Nicht-Delta-Risiken von Optionen gemäß dem standardisierten Marktrisiko-Ansatz (Dok. [7863/14](#) + [ADD 1](#) + [ADD 2](#));
- in denen festgelegt wird, was eine enge Übereinstimmung zwischen dem Wert der gedeckten Schuldverschreibungen und dem Wert der Aktiva eines Instituts darstellt (Dok. [7865/14](#));

- für die Beurteilung der Wesentlichkeit von Erweiterungen und Änderungen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes und des fortgeschrittenen Messansatzes (Dok. [7866/14](#));
- in denen festgelegt wird, welche Informationen die zuständigen Behörden von Herkunfts- und Aufnahmemitgliedstaaten einander zur Verfügung stellen müssen (Dok. [7867/14](#));
- zur Präzisierung der Anforderungen, denen Anleger, Sponsoren, ursprüngliche Kreditgeber und Originatoren in Bezug auf Risikopositionen aus übertragenen Kreditrisiken unterliegen (Dok. [7868/14](#));
- in denen für interne Ansätze zur Ermittlung spezifischer Risiken im Handelsbuch bedeutende Risikopositionen und Schwellen definiert werden (Dok. [7870/14](#));
- zur Definition des Terminus "Markt" (Dok. [7871/14](#));
- für die Ermittlung eines Näherungswerts für die Risikoprämie und für die Bestimmung begrenzter kleinerer Portfolios für das Risiko einer Anpassung der Kreditbewertung (Dok. [7873/14](#));
- in Bezug auf qualitative und angemessene quantitative Kriterien zur Ermittlung der Mitarbeiterkategorien, deren berufliche Tätigkeit sich wesentlich auf das Risikoprofil eines Instituts auswirkt (Dok. [7463/14](#)).

Bei diesen Verordnungen handelt es sich um delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU, die nun in Kraft treten können, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Institutioneller Rahmen EU-Schweiz

Der Rat hat einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über ein Abkommen zwischen der EU und der Schweiz über einen institutionellen Rahmen für die bilateralen Beziehungen angenommen.

Die Beziehungen mit der Schweiz basieren derzeit auf einem komplexen System mit mehr als 120 sektorspezifischen Vereinbarungen, die ein großes Spektrum an Politikbereichen abdecken, darunter auch die Beteiligung der Schweiz an vielen Bereichen des EU-Binnenmarkts.

Einzelheiten siehe [press release](#).

Beziehungen zur Schweiz

Der Rat erließ einen Beschluss über den von der EU anlässlich des Beitritts Kroatiens zur EU im Gemischten Ausschuss zu vertretenden Standpunkt hinsichtlich der Änderung des Protokolls Nr. 3 zu dem Abkommen zwischen der EU und der Schweiz (Bestimmung des Begriffs "Erzeugnisse mit Ursprung in" oder "Ursprungserzeugnisse" und Methoden der Verwaltungszusammenarbeit) (Dok. [7546/14](#)).

Europäischer Wirtschaftsraum

Der Rat hat Beschlüsse über den zu vertretenden Standpunkt der EU zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen angenommen, um Norwegen, Island und Liechtenstein eine Beteiligung an den Programmen Horizont 2020 und Erasmus+ zu ermöglichen (Dok. [7620/14](#), [7623/14](#)).

JUSTIZ UND INNERES

Schutz des Euro gegen Geldfälschung

Der Rat hat eine Richtlinie zum strafrechtlichen Schutz des Euro und anderer Währungen gegen Geldfälschung angenommen (Dok. [PE-CONS 45/14](#)).

Die Richtlinie enthält Mindestvorschriften für die Definition von Straftatbeständen und die Festlegung von strafrechtlichen Sanktionen. Sanktionen sollten wirksam, angemessen und abschreckend sein, und für schwerwiegende Straftaten sollte eine Freiheitsstrafe vorgesehen werden.

Einzelheiten siehe ([9403/14](#))

EU-Regelung zur Visumfreiheit

Der Rat erließ eine Verordnung zur Änderung der Verordnung Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Dok. [PE-CONS 29/14](#)).

Gemäß der geänderten Verordnung wird die Visumpflicht für Staatsangehörige von Kolumbien, Dominica, Grenada, Kiribati, den Marshallinseln, Mikronesien, Nauru, Palau, Peru, St. Lucia, St. Vincent und den Grenadinen, Samoa, den Salomonen, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tuvalu, den Vereinigten Arabischen Emiraten und Vanuatu für Reisen in den Schengen-Raum aufgehoben. Diese Aufhebung der Visumpflicht tritt erst dann in Kraft, wenn bilaterale Abkommen über die Visumbefreiung zwischen der Union und den betreffenden Ländern geschlossen wurden, so dass die Gegenseitigkeit uneingeschränkt garantiert ist.

Einzelheiten siehe ([9320/14](#))

Visumpolitik

Der Rat erließ einen Beschluss zur Einführung einer vereinfachten Regelung für die Personenkontrollen an den Außengrenzen auf der Grundlage der einseitigen Anerkennung bestimmter Dokumente durch Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Zypern für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder den geplanten Aufenthalt in diesem für eine Dauer von nicht mehr als 90 Tagen binnen eines Zeitraums von 180 Tagen als ihren einzelstaatlichen Visa gleichwertig (Dok. [PE-CONS 33/14](#)).

Dieser Beschluss wird es Bulgarien, Kroatien, Zypern und Rumänien ermöglichen, Schengen-Visa für die Zwecke der Durchreise durch ihr Hoheitsgebiet oder des kurzfristigen Aufenthalts in ihrem Hoheitsgebiet anzuerkennen.

Europäische Polizeiakademie

Der Rat hat eine Initiative mehrerer Mitgliedstaaten¹ für eine Verordnung zur Änderung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates über die Errichtung der Europäischen Polizeiakademie (EPA) angenommen ([PE-CONS 59/14](#)).

Mit diesem Beschluss kann die EPA ihren Sitz ab September 2014 von Bramshill (Vereinigtes Königreich) nach Budapest (Ungarn) verlegen, nachdem das Vereinigte Königreich mitgeteilt hatte, dass es die EPA nicht länger beherbergen kann.

Einzelheiten siehe ([9275/14](#))

Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Der Rat hat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (eine Neufassung der sogenannten Brüssel-I-Verordnung) angenommen (Dok. [PE-CONS 30/14](#)).

Mit der geänderten Verordnung sollen die Vorschriften der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 auch von den beiden gemeinsamen Gerichten mehrerer Mitgliedstaaten, dem Einheitlichen Patentgericht und dem Benelux-Gerichtshof, angewandt werden können.

Einzelheiten siehe ([9356/14](#))

¹ Belgien, Bulgarien, Tschechische Republik, Deutschland, Estland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden.

Datenaustausch - Ungarn

Der Rat hat einen Beschluss über die Aufnahme des automatisierten Austauschs von Fahrzeugregisterdaten mit Ungarn (*Dok.* [8827/14](#)) angenommen.

Zum Abschluss des nach dem Beschluss 2008/616/JI des Rates (*ABl. L 210 vom 6.8.2008*) durchzuführenden Bewertungsverfahrens wurde das Fazit gezogen, dass Ungarn die allgemeinen Datenschutzbestimmungen umfassend umgesetzt hat und daher berechtigt ist, ab dem Inkrafttreten dieses Beschlusses personenbezogene Daten für die Zwecke der Verhütung und Aufklärung von Straftaten zu empfangen und zu übermitteln.

Europol

Der Rat hat einen Durchführungsbeschluss zur Änderung des Beschlusses 2009/935/JI¹ hinsichtlich der Liste der Drittstaaten und dritten Organisationen, mit denen Europol Abkommen schließt, angenommen ([8516/14](#)).

Es obliegt dem Verwaltungsrat von Europol, die Liste erforderlichenfalls zu überprüfen; dieser hat im Oktober 2012 beschlossen, dem Rat zu empfehlen, bestimmte Drittstaaten in die Liste aufzunehmen.

HANDELSPOLITIK

Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru: Verfahrensordnung

Der Rat erließ einen Beschluss über den von der EU in dem mit dem Handelsübereinkommen mit Kolumbien und Peru eingesetzten Handlungsausschuss hinsichtlich der Annahme der Geschäftsordnung des Handlungsausschusses, der Verfahrensordnung und des Verhaltenskodex für die Schiedsrichter sowie der Aufstellung der Listen von Schiedsrichtern und der Liste von Sachverständigen, die über Fachkenntnisse in den unter Titel IX des Übereinkommens fallenden Bereichen verfügen, zu vertretenden Standpunkt ([8236/14](#) und [8237/14](#)).

HAUSHALT

Änderung der Haushaltsordnung

Der Rat hat eine Verordnung zur Änderung der sogenannten EU-Haushaltsordnung angenommen, um dem Ergebnis der Verhandlungen zum mehrjährigen Finanzrahmen für die Jahre 2014–2020 Rechnung zu tragen ([PE-CONS 78/14](#)).

Die neue Verordnung umfasst insbesondere Übertragungsregeln für die Soforthilfereserve und für Projekte, die über die Fazilität "Connecting Europe" finanziert werden.

Die EU-Haushaltsordnung umfasst sämtliche Grundsätze und Bestimmungen für die Ausführung des EU-Haushaltsplans und gilt für sämtliche Einnahmen- und Ausgabenbereiche der EU.

¹ [ABl. L 325 vom 11.12.2009](#).

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

EU-Solidaritätsfonds*

Der Rat hat im Anschluss an eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung im März eine Verordnung angenommen, mit der der EU-Solidaritätsfonds reaktionsfähiger und benutzerfreundlicher und gemacht werden soll (Dok. [PE-CONS 71/14](#) + [8820/14](#)).

Der EU-Solidaritätsfonds soll finanzielle Unterstützung bei Naturkatastrophen leisten und europäische Solidarität mit den von Katastrophen heimgesuchten Regionen in Europa zeigen. Die neue Verordnung bestätigt diesen Grundsatz, ermöglicht dem EU-Solidaritätsfonds jedoch ein schnelleres Handeln als im Rahmen der derzeitigen Bestimmungen.

Einzelheiten siehe ([9321/14](#))

STATISTIK

Warenhandel

Der Rat hat eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 638/2004 über die Gemeinschaftsstatistiken des Warenverkehrs zwischen Mitgliedstaaten hinsichtlich der Übertragung von Befugnissen an die Kommission zum Erlass bestimmter Maßnahmen sowie zur Verbesserung der Übermittlung von Informationen durch die Zollverwaltung, zum Austausch vertraulicher Daten und zur Definition des statistischen Wertes angenommen (Dok. [PE-CONS 64/14](#)).

Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik

Der Rat hat beschlossen, den Erlass einer Verordnung der Kommission zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik, nicht abzulehnen.

Die Kommissionverordnung unterliegt dem sogenannten Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Verordnung nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

FORSCHUNG und INNOVATION

Investitionspaket für die Innovation: öffentlich-private Partnerschaften

Der Rat hat die Rechtsakte für eine neue Generation öffentlich-privater Partnerschaften verabschiedet, die umfassende, langfristige Innovationsprojekte im Rahmen von Horizont 2020, dem EU-Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, ermöglichen werden.

Das Investitionspaket für die Innovation setzt die Strategie der Innovationsunion zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung um und wird dazu beitragen, in den kommenden sieben Jahren Investitionen von bis zu 22 Mrd. EUR für Forschung und Innovation in Branchen zu bündeln, die mit großen gesellschaftlichen Herausforderungen konfrontiert sind.

Das Paket umfasst fünf öffentlich-private Partnerschaften, die als gemeinsame Technologieinitiativen eingerichtet oder daraus entwickelt werden, und vier öffentlich-private Partnerschaften, die aus Forschungsprogrammen entwickelt werden, die gemeinsam von Mitgliedstaaten mit Beteiligung der Union durchgeführt werden.

Einzelheiten siehe [\(9530/14\)](#)

BESCHÄFTIGUNG

Beschäftigungspolitische Leitlinien

Der Rat nahm einen Beschluss über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten für 2014 an (Dok. [7777/14](#)).

Die beschäftigungspolitischen Leitlinien wurden 2010¹ im Prinzip für eine Dauer von vier Jahren festgelegt. Die Leitlinien für 2014 bleiben unverändert und müssen von den Mitgliedstaaten in ihrer Beschäftigungspolitik berücksichtigt werden.

¹ Beschluss 2010/707/EU des Rates vom 21. Oktober 2010 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten (ABl. L 308 vom 24.11.2010, S. 46).

LANDWIRTSCHAFT

Elektronische Kennzeichnung von Rindern

Der Rat nahm eine Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1760/2000¹ hinsichtlich der elektronischen Kennzeichnung von Rindern und zur Streichung der Bestimmungen über die freiwillige Etikettierung von Rindfleisch an, nachdem eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielt worden war ([PE-CONS 26/14](#)).

In der Verordnung 1760/2000 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern und über die Etikettierung von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen ist vorgesehen, dass jeder Mitgliedstaat ein System zur Kennzeichnung und Registrierung von Rindern einrichten muss. Es gibt zwar schon seit 1997 Vorschriften der Union über die Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit von Rindern, doch wurden diese im Lichte der BSE-Epidemie (bovine spongiforme Enzephalopathie) verschärft, um das Vertrauen der Verbraucher in die Qualität von Rindfleisch und Rindfleischerzeugnissen durch Transparenz und umfassende Rückverfolgbarkeit von Rindern und Rindfleisch wiederherzustellen und auch Tiere zu lokalisieren und für tierärztliche Zwecke zurückverfolgen zu können.

Die elektronische Kennzeichnung (EID) von Rindern ermöglicht eine schnellere und genauere Erfassung der individuellen Kenncodes der Tiere und die unmittelbare Übertragung in Datenverarbeitungssysteme und kann dazu beitragen, den Verwaltungs- und Papieraufwand zu verringern. Diese geänderte Verordnung lässt offen, ob die EID auf freiwilliger Basis in einem Mitgliedstaat eingeführt wird. Im Rahmen des freiwilligen Systems könnten Rinder mit zwei herkömmlichen Ohrmarken (derzeitiges System) oder mit einer herkömmlichen sichtbaren Ohrmarke und einem amtlich zugelassenen elektronischen Kennzeichnungsmittel (elektronische Ohrmarke oder Bolus) nach EU-weit harmonisierten Normen gekennzeichnet werden. Allerdings ist in der Änderung die Option für die Mitgliedstaaten enthalten, sich für eine verbindliche Regelung in ihrem Hoheitsgebiet zu entscheiden.

Außerdem beinhaltet diese Änderung eine Angleichung der Verordnung 1750/2000, indem ihre Bestimmungen mit der rechtlichen Verpflichtung einer Unterscheidung zwischen delegierten Befugnissen und Durchführungsbefugnissen der Kommission, die mit den Artikeln 290 und 291 AEUV eingeführt wurde, in Einklang gebracht werden.

Schließlich nahm der Rat eine Änderung der Richtlinie 64/432² hinsichtlich der elektronischen Datenbanken, die Teil der Überwachungsnetze in den Mitgliedstaaten sind⁹, an, nachdem eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielt worden war. Diese Änderung war wegen der vorgenannten Änderung der Verordnung 1760/2000 erforderlich, weil die in der Richtlinie 64/432 festgelegten Datenelemente keine Bezugnahme auf elektronische Mittel zur Kennzeichnung enthalten ([PE-CONS 25/14](#)).

¹ ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 1.

² ABl. L 121 vom 29.7.1964, S. 1977/64.

FISCHEREI**Finanzierung der Fischereireform**

Der Rat nahm eine Verordnung über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF), der den gegenwärtigen Europäischen Fischereifonds ersetzen wird, an (PE-CONS 20/14), nachdem eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielt worden war. Die rumänische Delegation enthielt sich der Stimme.

Die Verordnung über den EMFF ist der letzte von drei Rechtsakten im Rahmen des Reformpakets für die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP), zu dem auch eine neue Grundverordnung für die GFP und eine neue Verordnung über die gemeinsame Marktorganisation gehören. Diese beiden Verordnungen wurden vom Rat im Oktober angenommen (Verordnung 1380/2013¹ und Verordnung 1379/2013²), nachdem eine Einigung mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielt worden war. Das Ziel des EMFF besteht generell darin, zur Unterstützung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik beizutragen und die integrierte Meerespolitik (IMP) der EU weiterzuentwickeln, indem einige der herausgestellten Prioritäten finanziert werden³.

Das Ziel des EMFF besteht generell darin, zur Unterstützung der reformierten Gemeinsamen Fischereipolitik beizutragen und die integrierte Meerespolitik (IMP) der EU weiterzuentwickeln, indem einige der herausgestellten Prioritäten finanziert werden.

Einzelheiten siehe ([9493/14](#))

UMWELT**Verbringung von Abfällen***

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung 1013/2006 über die Verbringung von Abfällen an, in der zum Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt Vorschriften für die Verbringung von Abfällen innerhalb der EU sowie zwischen der EU und Drittländern festgelegt sind ([PE-CONS 69/14](#), [8793/14 ADD1](#)).

Die neue Verordnung enthält strengere Maßnahmen, mit denen eine einheitlichere Umsetzung der Verordnung über die Verbringung von Abfällen in der gesamten EU sichergestellt werden soll.

Einzelheiten siehe ([9400/14](#))

¹ [ABl. L354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)

² [ABl. L354 vom 28.12.2013, S. 1.](#)

³ Neben dem EMFF gibt es folgende Europäische Strukturfonds: Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Kohäsionsfonds (KF), Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER).

Biozid-Produkte

Der Rat beschloss, die delegierte Verordnung der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 mit Bestimmungen für die Verlängerung von Zulassungen für Biozidprodukte, die Gegenstand der gegenseitigen Anerkennung waren, ([7595/14](#)) nicht abzulehnen.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Kommission kann die Verordnung nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Inventarsystem für Treibhausgase

Der Rat beschloss, die delegierte Verordnung der Kommission über die grundlegenden Anforderungen an ein Inventarsystem der EU und zur Berücksichtigung von Veränderungen der Treibhauspotenziale und der international vereinbarten Inventarleitlinien gemäß der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 ([7723/14](#)) nicht abzulehnen.

Bei der Verordnung handelt es sich um einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Kommission kann die Verordnung nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Gefährliche Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten

Der Rat beschloss, die delegierten Richtlinien der Kommission zur Änderung - zwecks Anpassung an den technischen Fortschritt - der folgenden Anhänge der Richtlinie 2011/65/EU nicht abzulehnen:

- Anhang IV hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in dielektrischer Keramik in Kondensatoren für eine Nennspannung von weniger als 125 V AC oder 250 V DC für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente ([7903/14](#), [7903/14 ADD 1](#));
- Anhang IV hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Mikrokanalplatten ([7904/14](#), [7904/14 ADD 1](#));
- Anhang IV hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in platinieren Platinelektroden zur Verwendung für Leitfähigkeitsmessungen ([7864/14](#), [7864/14 ADD 1](#));

- Anhang IV hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten in einer Schnittstelle von großflächigen Stacked-Die-Elementen ([7905/14](#), [7905/14 ADD 1](#));
- Anhang III hinsichtlich einer Ausnahme für Blei in Loten und Anschlussbeschichtungen von elektrischen und elektronischen Bauteilen und Beschichtungen von Leiterplatten zur Verwendung in Zündungsmodulen und anderen elektrischen und elektronischen Motorsteuerungssystemen ([7875/14](#), [7875/14 ADD 1](#));
- Anhang IV hinsichtlich einer Ausnahme für Blei zur Verwendung in Einpresssteckverbindern mit flexibler Zone (andere als solche des Typs ‚C-Press‘) für industrielle Überwachungs- und Kontrollinstrumente ([7894/14](#), [7894/14 ADD 1](#));
- Anhang IV hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in Kaltkathoden-Fluoreszenz-Lampen (CCF-Lampen) für hintergrundbeleuchtete Flüssigkristallanzeigen mit nicht mehr als 5 mg je Lampe zur Verwendung in vor dem 22. Juli 2017 in Verkehr gebrachten industriellen Überwachungs- und Kontrollinstrumenten ([7888/14](#), [7888/14 ADD 1](#));
- Anhang III hinsichtlich einer Ausnahme für Quecksilber in handgefertigten Leuchtstoffentladungsröhren zur Verwendung in Anzeigen, Dekorations-, Architektur- und Spezialbeleuchtungen und in Lichtkunstwerken ([7906/14](#), [7906/14 ADD 1](#)).

Bei den Richtlinien handelt es sich um delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die Kommission kann die Richtlinien nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Mindesthäufigkeit der Analysen

Der Rat beschloss, die Annahme der Verordnung zur Ersetzung des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 601/2012 hinsichtlich der Mindesthäufigkeit der Analysen durch die Kommission nicht abzulehnen.

In Anhang VII ist die Mindesthäufigkeit der Analysen für die relevanten Brennstoffe und Materialien festgelegt, die die Anlagenbetreiber zur Bestimmung von Berechnungsfaktoren anwenden müssen ([7806/14](#), [7806/14 ADD 1](#)).

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Verordnung nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

LEBENSMITTELRECHT

Gesundheitsbezogene Angaben – Lebensmittelzusatzstoffe

Der Rat beschloss, die Annahme der folgenden Verordnungen durch die Kommission nicht abzulehnen:

- Verordnung zur Änderung der Verordnungen 983/2009 und 384/2010 hinsichtlich der Bedingungen für die Verwendung bestimmter gesundheitsbezogener Angaben im Zusammenhang mit der den LDL-Cholesterinspiegel im Blut senkenden Wirkung von Pflanzensterolen und Pflanzenstanolen ([7579/14](#));
- Verordnung zur Änderung von Anhang II der Verordnung 1333/2008, mit der die Verwendung bestimmter Lebensmittelzusatzstoffe in Fleischzubereitungen zugelassen wird ([7748/14](#));
- Verordnung zur Änderung des Anhangs II der Verordnung 1333/2008, mit der die Verwendung von polyvinyl alcohol-polyethylene glycol-graft-co-polymer in wässrigen Filmüberzügen zur sofortigen Freisetzung für Nahrungsergänzungsmittel zugelassen wird ([8753/14](#)).

Die Entwürfe von Verordnungen unterliegen dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Verordnungen nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

VERKEHR

Führerscheine mit Mikrochip

Der Rat beschloss, den Erlass der Verordnung durch die Kommission zur Änderung der Verordnung 383/2012 zur Festlegung technischer Anforderungen in Bezug auf Führerscheine, die ein Speichermedium (einen Mikrochip) enthalten, nicht abzulehnen ([6986/14](#) + [ADD 1](#)).

Die Änderung steht im Zusammenhang mit dem Beitritt Kroatiens zur Europäischen Union.

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem sogenannten Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Verordnung nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Zertifizierung von Triebfahrzeugführern

Der Rat beschloss, den Erlass der Richtlinie durch die Kommission zur Änderung der Richtlinie 2007/59/EG über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen, ([6976/14](#) + [ADD 1](#)) nicht abzulehnen.

Die Änderungen betreffen allgemeine Fachkenntnisse, medizinische Anforderungen und Anforderungen an die Fahrerlaubnis.

Der Richtlinienentwurf unterliegt dem sogenannten Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Richtlinie nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Fahrtenschreiber – Anpassung an den technischen Fortschritt

Der Rat beschloss, den Erlass der Verordnung durch die Kommission zur Anpassung der Verordnung 3821/85 des Rates über das Kontrollgerät im Straßenverkehr an den technischen Fortschritt nicht abzulehnen ([7827/14](#)).

Der Verordnungsentwurf unterliegt dem sogenannten Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Verordnung nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Führerscheine

Der Rat beschloss, den Erlass der Richtlinie durch die Kommission zur Änderung der Richtlinie 2006/126/EG über den Führerschein nicht abzulehnen([7258/14](#) + [ADD 1](#)).

Diese Änderung betrifft insbesondere das sichere Fahren in Straßentunneln und die Aufnahme des obstruktiven Schlafapnoe-Syndroms in die EU-Rechtsvorschriften über den Führerschein.

Der Richtlinienentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Richtlinie nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Methoden für die Unfallkostenberechnung

Der Rat beschloss, den Erlass der Richtlinie durch die Kommission zur Änderung der Richtlinie 2004/49 (Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit) in Bezug auf gemeinsame Sicherheitsindikatoren und gemeinsame Methoden für die Unfallkostenberechnung nicht abzulehnen ([7261/14](#) + [ADD 1](#)).

Der Richtlinienentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Die Kommission kann die Richtlinie nun, da der Rat zugestimmt hat, erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Schiffsausrüstung

Der Rat beschloss, den Erlass der Richtlinie durch die Kommission zur Aktualisierung technischer Aspekte der Richtlinie von 1996 über Schiffsausrüstung nicht abzulehnen ([7758/14](#) + [ADD 1](#)).

Im Rahmen der Aktualisierung werden Änderungen bei internationalen Übereinkommen und Prüfnormen aufgenommen und die Ausrüstungslisten in den Anhängen der Richtlinie an neue Normen angepasst, die von der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation und europäischen Normungsorganisationen festgelegt wurden.

Der Richtlinienentwurf unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle; da der Rat nunmehr zugestimmt hat, kann die Kommission die Richtlinie erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.

Internationaler Eisenbahnverkehr

Der Rat erließ einen Beschluss über den Standpunkt der Union anlässlich der 53. Sitzung des Fachausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter hinsichtlich bestimmter Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), die für den 22. Mai anberaumt ist ([8731/14](#)).

Der Standpunkt bezieht sich auf bestimmte Änderungen des Anhangs C des Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), die ab dem 1. Januar 2015 gelten sollen.

ERNENNUNGEN

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat ernannte Herrn Dominique MICHEL (Belgien) für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 20. September 2015, zum Mitglied des Wirtschafts- und Sozialausschusses ([9229/14](#)).

TRANSPARENZ

Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten

Der Rat hat die Antwort auf den Zweitantrag Nr. 10/c/01/14 gebilligt ([8201/14](#)).

IM SCHRIFTLICHEN VERFAHREN ANGENOMMENE BESCHLÜSSE

Portugal – wirtschaftliches Anpassungsprogramm

Der Rat nahm einen Beschluss zur Änderung der Bedingungen an, an die der finanzielle Beistand für Portugal im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus geknüpft ist; die Änderung erfolgt mit Blick auf die Auszahlung der nächsten Tranche ([8047/14](#)+ [8048/14](#)).

Mit dem Beschluss wird der Beschluss [2011/344/EU](#) hinsichtlich der wirtschaftspolitischen Bedingungen geändert, um den neuen Wirtschaftsprognosen Rechnung zu tragen und eine reibungslose Durchführung des wirtschaftlichen Anpassungsprogramms Portugals sicherzustellen.

Dies erfolgt im Anschluss an die zwölfte und letzte Überprüfung der Fortschritte Portugals bei der Umsetzung des Programms durch die Kommission und den IWF im Benehmen mit der Europäischen Zentralbank.

Das wirtschaftliche Anpassungsprogramm Portugals kommt am 17. Mai zum Abschluss.

Fangmöglichkeiten in norwegischen und färöischen Gewässern

Der Rat nahm am 22. April 2014 im schriftlichen Verfahren eine Änderung der Verordnung 43/2014¹ hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten an ([8561/14](#)).

Mit der Verordnung 43/2014 wurden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie in bestimmten Nicht-Unionsgewässern für 2014 festgesetzt. In Erwartung des Abschlusses der Konsultationen mit Norwegen und den Färöern über die Bedingungen für den gegenseitigen Zugang zu den Ressourcen in den jeweiligen Gewässern wurden mit der Verordnung 43/2014 vorläufige Fangmöglichkeiten für die betreffenden Bestände festgelegt. Diese Konsultationen wurden am 12. März 2014 abgeschlossen, wodurch die Festlegung von Fangmöglichkeiten für die restlichen Bestände möglich wurde.

¹ ABl. L 24 vom 28.1.2014, S. 1.

Darüber hinaus wurden am 28. März die Konsultationen zwischen den Küstenstaaten in Bezug auf Blauen Wittling und zwischen der EU, Island, Norwegen und der Russischen Föderation in Bezug auf skandinavischen Atlantikhering abgeschlossen. Dies ermöglichte es Norwegen und der Union gegenseitige Vereinbarungen über den gegenseitigen Zugang zu Ressourcen in ihren Gewässern zu diskutieren. Dies ermöglichte es Norwegen und der Union gegenseitige Vereinbarungen über den gegenseitigen Zugang zu Ressourcen in ihren Gewässern zu diskutieren.

Die Verordnung 43/2014 wurde geändert, um die Ergebnisse dieser Konsultationen zu berücksichtigen.
